

## **Erläuterungen**

### **zur Verordnung 13 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

#### **Einleitende Bemerkungen**

Die letzte Anpassung wurde auf den 01. Januar 2011 vorgenommen. Gestützt auf Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 1 AHVG ist auf den 01. Januar 2013 eine neue Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9<sup>bis</sup> AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 01. Januar 2013 angepasst. Geändert werden sowohl die obere und untere Grenze der sinkenden Beitragsskala als auch der Mindest- und Höchstbeitrag.

#### **Titel und Ingress**

Die Bezeichnung Verordnung 13 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 11 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 24. September 2010 [SR 831.108, AS 2010 4577]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

#### **Zu Art. 1**

(Anpassung der sinkenden Beitragsskala)

Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Wegen der auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung (vgl. AS 2011 4745) erwähnt diese Bestimmung die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, nicht mehr, so dass sie auch in der Verordnung 13 nicht mehr erwähnt werden.

Wie in Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 01. Januar 2013 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 13). Die untere und obere Grenze der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1 170 Franken: 14 040 Franken x 4 = 56 160 Franken oder aufgerundet 56 200 Franken) entspricht. Die untere Grenze beträgt 9 400 Franken. Die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der sinkenden Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden werden grösstenteils durch die mit der Erhöhung des Mindest- und Höchstbeitrags verbundenen Konsequenzen kompensiert.

#### **Zu Art. 2**

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 01. Januar 2013 erhöht werden, rechtfertigt es sich, auch den Mindestbeitrag anzuheben. Eine solche Erhöhung ist letztmals 2011 vorgenommen worden. Der AHV-Mindestbeitrag wird von 387 Franken auf 392 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV und derjenige der EO bleiben mit 65 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6) respektive 23 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 9) unverändert. Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 480 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 01. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 11 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 774 Franken auf 784 Franken erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt 130 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 914 Franken.

### **Zu Art. 3**

(Anpassung der ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem "Schlüsselwert" werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 13 setzt diesen Schlüsselwert auf 1 170 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33<sup>ter</sup> Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 0,9 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Diese Anpassung verursacht in der AHV und IV (inklusive Hilflosenentschädigungen) Mehrausgaben von 394 Mio. Franken. Davon gehen 87 Mio. zulasten des Bundes.

### **Zu Art. 4**

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue "Schlüsselwert" und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Per 1.1.2013 wird die Minimalrente von 1 160 Franken auf 1 170 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 0,9 Prozent entspricht (Bemerkung: Für 2011 hätte die aus den im Nachhinein beobachteten Indizes errechnete Minimalrente 1 156,40 Franken betragen). Die auf den 1.1.2013 festgesetzte Minimalrente von 1 170 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 212,7 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

### **Zu Art. 5**

(Anpassung anderer Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43<sup>bis</sup> AHVG und Art. 42 IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 2 Abs. 1 ELG; Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG).

**Zu Art. 6**

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag bleibt aus mathematischen Rundungsgründen unverändert und beträgt nach wie vor 65 Franken. Der Mindestbeitrag der freiwilligen Versicherung bleibt mit 130 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 2) ebenfalls gleich.

**Zu Art. 9**

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag bleibt aus mathematischen Rundungsgründen unverändert und beträgt 23 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

**Zu Art. 10**

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 13 ersetzt die Verordnung 11. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 11 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

**Zu Art. 11**

(Inkrafttreten und Befristung)

Die Verordnung 13 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Artikel 9 ist zu befristen. Die Befristung entspricht derjenigen, die der Bundesrat in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehen hat (vgl. Erläuterungen zu Art. 9 der Verordnung 11).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 über die Verordnung 13 beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Gegenstand – nämlich den von den Nichterwerbstätigen geschuldeten EO-Mindestbeitrag - beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der Verordnung 13 nicht mehr berücksichtigt wird.

**Beilage:** Dokument „Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2013



## Beilage

# Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2013

## 1. Festgelegte (Verordnung) und effektive Werte

Für die AHV/IV Renten Anpassung im 2011 waren Anfang Juni 2010 sechs der sieben Mitglieder des mathematischen Ausschusses mit einer Erhöhung der Minimalrente von 1140 Franken auf 1160 Franken einverstanden, ein Mitglied mit einer solchen von 1155 Franken. In ihrer Sitzung vom 24. Juni 2010 hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO/EL auf den 1. Januar 2011 beraten. Sie schlug dem Bundesrat eine Minimalrente von 1160 Franken vor (15 Mitglieder haben zugestimmt, 2 mit Enthaltung). Die letzten Prognosen vom September 2010 gaben noch eine schwächere Dezemberjahresteuern und Lohnerhöhung (die Prognose der 2010 Dezemberjahresteuern war 0.6%; gemäss SSUV 2. Quartal 2010 war die Lohnerhöhung 1% und gemäss GAV 0.7%).

Der Bundesrat hat am 24. September 2010 beschlossen, die Minimalrente auf 1160 Franken zu erhöhen. Diesem Rentenniveau entsprechen gemäss der Verordnung 11 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO ein Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) im Dezember 2010 von 104.8 Punkten (Basis Dez. 2005=100) und ein Stand des Lohnindex von 2287 Punkten (Basis Juni 1939=100). Der Rentenindex wurde bei 210.9 Punkten festgehalten, was einer Minimalrente von 1160 Fr. (gerundet) entsprach. Der Nominallohnindex 2010 erreichte 2285 Punkte (Basis Juni 1939=100) und der Preisindex im Dezember 2010 einen Wert von 104.2 Punkte (Basis Dez. 2005=100). Der effektive Rentenindex lag bei 210.3 Punkten, was zu einer exakten Minimalrente von **1156.4 Franken, gerundet auf 5 Franken von 1155 Franken**, geführt hätte (Tabelle 1). Seit 2007 ist festzustellen, dass die Minimalrente um je 5 Franken zu hoch geschätzt wurde (2007, 2009, 2011).

Tabelle 1: Anpassung der AHV/IV-Minimalrente: festgelegte und effektive Werte (seit 1995)  
Minimalrente, Landesindex der Konsumentenpreise (LIK Dez.), Nominallohnindex

Anpassung per	Festgelegte Grössen (Verordnung)			Effektive Grössen		
	Minimalrente (in Franken)	Preisindex (LIK Dez.)	Lohnindex (Juni 1939=100)	Minimalrente (in Franken)	Preisindex (LIK Dez.)	Lohnindex (Juni 1939=100)
1.1.1995	970	101.3 1)	1854	970.2	100.8 1)	1862
1.1.1997	995	103.4 1)	1910	996.1	103.6 1)	1910
1.1.1999	1005	104.4 1)	1930	1002.7	103.8 1)	1932
1.1.2001	1030	107.7 1)	1967	1026.3	107.1 1)	1963
1.1.2003	1055	108.6 1)	2042	1055.5	108.4 1)	2047
1.1.2005	1075	110.0 1)	2093	1078.0	110.5 1)	2095
1.1.2007	1105	101.3 2)	2151	1098.4	100.6 2)	2140
1.1.2009	1140	104.7 2)	2216	1134.4	103.4 2)	2219
1.1.2011	1160	104.8 2)	2287	<b>1156.4</b>	104.2 2)	2285
1.1.2013						

1) Basis Mai 1993=100

2) Basis Dez. 2005=100

## 2. Festlegung der massgebenden Indizes per 1.1.2013 (vgl. Kapitel 3 am Ende des Dokuments "Neueste Prognosen zur Teuerungs- und Lohnentwicklung 2012")

Gemäss Art. 33ter Abs. 1 AHVG werden die AHV/IV-Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Das Ausmass einer solchen Anpassung bestimmt der neu festzusetzende Rentenindex (arithmetisches Mittel aus Preisindex- und Lohnindexkomponente), der sich **am Dezemberstand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und dem Nominallohnindex** (ab 1994: Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung, SSUV) im Jahr vor der zu vollziehenden Rentenerhöhung orientiert. Für den neu festzusetzenden Rentenindex sind sowohl für die Preisindex- wie für die Lohnindexkomponente für das laufende Jahr (2012) Schätzungen erforderlich.

### 2.1 Schätzung der Preisindexkomponente des Rentenindex

Mit der Rentenanpassung per 1.1.2013 soll die bis zum Dezember des laufenden Jahres eingetretene Teuerung ausgeglichen werden, so dass es gilt, die Dezemberjahresteuering abzuschätzen. Nachforschungen bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Instituten über die zu erwartende Dezemberjahresteuering sowie über die durchschnittliche Jahresteuering zeigt Tabelle 2. Die Prognosen der Jahresteuering stammen von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und Instituten wie der KOF, dem Institut CREA, der UBS, der BAK, der CSG, dem BFS, dem SECO sowie der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes.

Deren Schätzungen wiesen auf eine mittlere Jahresteuering 2012 zwischen -0.5% und +0.4%. Bei der Dezemberjahresteuering liegen die Schätzungen von BAK bei +0.1%, von der UBS bei +0.5%, von der KOF bei +0.7% und von der CSG bei +1.8% (CSG: Prognosen Nov. 2011).

Tabelle 2: Schätzungen verschiedener Institute der Dezemberjahresteuering 2012 zu 2011 und der durchschnittlichen Jahresteuering 2012 (Schätzungen im Mai 2012 mitgeteilt)

Institute <sup>1</sup>	Dezemberjahresteuering 2012 zu 2011	Durchschnittliche Jahresteuering 2012
KOF	+0.7%	-0.4%
Institut CREA	+0.8% <sup>1)</sup>	-0.1%
BAK	+0.1%	-0.3%
UBS	+0.5%	-0.5% (Prognosen Febr. 2012)
CSG	+1.8% (Prognosen Nov. 2011)	+0.4%
BFS	- 2)	-0.4%
Seco -> Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes	-	<b>-0.4%</b> 3) (Prognosen März 2012)

1) Veränderung 4. Quartal 2012 zu 4. Quartal 2011.

2) Nicht mehr verfügbar.

3) Prognosen Dezember 2011: -0.3%.

Im Rahmen des Voranschlages 2013 rechnet der Bundesrat für das Jahr 2012 mit einer durchschnittlichen Jahresteuering von -0.4 % (Schätzungen am 15.03.2012). Die Jahresteuering vom Januar beträgt -0.8%, vom Februar -0.9%, vom März, April und Mai -1% (Veränderung gegenüber Vorjahresmonat). Im Mai 2012 erreichte die Jahresteuering einen Indexstand von 103.9 Punkten (Basis Dez. 2005=100) (Quelle: BFS).

Gemäss internen Berechnungen (BSV) ist eine Dezemberjahresteuering von 0.3% zu erwarten.

<sup>1</sup> Institute: KOF (Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich; Institut CREA (Universität Lausanne), BAK Basel Economics; UBS (United Banks of Switzerland); CSG (Credit Swiss Group); BFS (Bundesamt für Statistik); SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft).

Ausgehend von den neuesten Prognosen der Jahresteuierung gehen wir davon aus, dass **die Dezemberjahresteuierung im laufenden Jahr zwischen 0.2 Prozent und 0.7 Prozent** betragen wird. Ausgehend vom effektiven Indexstand vom Dezember 2011 von 199.39 Punkten (Basis Sept. 1977=100), ergibt sich unter diesen Annahmen für die Preisindexkomponente des Rentenindexes somit ein Schätzintervall von:

191.9 =  $(199.39 \times 1.002) / 1.041$  Punkten bis

192.9 =  $(199.39 \times 1.007) / 1.041$  Punkten.

Diese Umrechnung ergibt sich durch die Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Preisindexkomponente von 100 Punkten der Preisindexstand von 104.1 (Basis Sept. 1977=100) zugeordnet wurde.

## 2.2 Schätzung der Lohnindexkomponente des Rentenindexes

Der Nominallohnindex des Jahres 2012, der für die Rentenerhöhung 2013 massgebend ist, muss geschätzt werden. Als Schätzung für die Nominallohnzuwachsrate des jeweiligen Jahres dienen normalerweise folgende Quellen.

Das BFS wertet die von der **Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)** zur Verfügung gestellten Daten pro Quartal aus. Die Auswertung dieser Lohnangaben vom ersten Quartal des jeweiligen Jahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal dient als Schätzung. Das BFS berechnet auf der Basis der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern der wichtigsten **Gesamtarbeitsverträge (GAV)** eine durchschnittliche nominale Effektivlohnerhöhung (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Entwicklung des Nominallohnindexes, der Lohnzuwachsrate der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) und Daten der SSUV (ersten Quartal)

Jahr	Nominallohnindex (massgebend für die Rentenanpassung)	SSUV (Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung) (1. Quartal)	GAV (Gesamtarbeits- verträge)
	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränd. zum 1. Vorjahresquartal in %	Veränd. zum Vorjahr in %
2000	+ 1.3	+ 0.9	+ 1.4
2001	+ 2.5	+ 2.2	+ 2.9
2002	+ 1.8	+ 2.2	+ 2.5
2003	+ 1.4	+ 1.3	+ 1.4
2004	+ 0.9	+ 0.7	+ 1.1
2005	+ 1.0	+ 1.4	+ 1.6
2006	+ 1.2	-	+ 1.8
2007	+ 1.6	+ 1.6	+ 2.0
2008	+ 2.0	+ 2.4	+ 2.2
2009	+ 2.1	+ 2.0	+ 2.6
2010	+ 0.8	+ 1.2	+ 0.7 0.3% kollektiv und 0.4% individuell
2011	+ 1.0	+ 1.6	+ 1.6 0.9% kollektiv und 0.7% individuell
2012	-	+ 1.2	Verfügbar Ende Juli

Quelle: BFS.

Im 2011 liegt der Nominallohnindex 1.0 Prozent über dem Indexstand von 2010 (2011: 2306 Punkte). Diese Zunahme liegt leicht über jener des Jahres 2010 (+0.8%), war jedoch deutlich geringer als 2008 (+2.0%) und 2009 (+2.1%). Die im Jahr 2010 nach wie vor spürbaren Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie die schwache Teuerung haben zu einer moderateren Lohnsituation geführt. Die Lohnanpassungen wurden im Allgemeinen im Herbst 2010

vereinbart, als die Teuerung für 2011 auf 0.6 Prozent geschätzt wurde (s. Pressemitteilung BFS, 27 April 2012).

In der Vergangenheit (s. Tabelle 3) ist der Zuwachs der Löhne (SSUV) im ersten Quartal tendenziell höher (+0.4 bis + 0.6 Prozentpunkte (im Jahre 2011)) ausgefallen als der Zuwachs beim Nominallohnindex im ganzen Jahr. **Gemäss BFS ist der Zuwachs der Löhne (SSUV) vom ersten Quartal 2012 gegenüber dem Vorjahresquartal 2011 1.2%.**

Im Rahmen der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV), die rund eine halbe Million Arbeitnehmende abdecken, wurde für 2011 eine Effektivlohnerhöhung von 1.6 Prozent vereinbart. Kollektivvertraglich war die Effektivlohnerhöhung von 0.9 Prozent vereinbart (s. Pressemitteilung BFS, 24 April 2012). Wie die Tabelle 3 zeigt, ist in der Vergangenheit der Lohnzuwachs gemäss GAV (generell und individuell zugesichert) jedoch tendenziell höher ausgefallen als der Zuwachs beim Nominallohnindex. Die Auswertung der Lohnerhöhung steht erst im Juli zur Verfügung (BFS).

UBS führt seit 1989 eine jährliche Lohnumfrage durch. An der aktuellen Befragung, welche vom 21. September bis zum 12. Oktober 2011 durchgeführt wurde, haben 359 Unternehmen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aus 22 Branchen teilgenommen. Diese Branchen repräsentieren über zwei Drittel der arbeitenden Bevölkerung in der Schweiz. **Gemäss der von der UBS durchgeführten Lohnumfrage werden die Nominallöhne in der Schweiz im Jahr 2012 um 1.1% steigen.**

Für die Löhne 2011 gemäss der Lohnumfrage der UBS (vom Oktober 2010) war die Zunahme um +1.6% berechnet. Diese Zunahme wurde zu hoch geschätzt, im Vergleich zur effektiven Erhöhung des Lohnindex 2011 (+1.0%). Das war auch der Fall bei der Lohnumfrage der UBS für die Löhne 2009 (+2.4%). Bei der Lohnumfrage für die Löhne 2010 war die Zunahme gleich wie die effektive Erhöhung des Lohnindex 2010 (+0.8%). In den Jahren 1989 bis 2010 wichen die durch die Umfrage geschätzten Lohnsteigerungen im Durchschnitt nur um 0.31 Prozentpunkte vom Durchschnitt der offiziellen, vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Lohnentwicklung (Nominallohnindex und GAV) ab (s. Medienmitteilung von UBS, 28.10.2011).

Im Rahmen des Voranschlags 2013 rechnet der Bundesrat für das Jahr 2012 mit einem Nominallohnwachstum von 1.1 % (Stand der Prognosen vom 13.12.2011). Die CSG rechnet mit einem Nominallohnwachstum von 0.9 %, die UBS (s. oben) mit 1.1%, BAK Basel mit 1.2%, die KOF mit 1.5%. Das Institut CREA der Universität Lausanne rechnet mit einem Nominallohnwachstum von 0.8 %.

Gemäss internen Berechnungen (BSV) ist eine Erhöhung des Nominallohnindex 2012 von 0.9% zu erwarten.

Aufgrund dieser Daten gehen wir davon aus, dass im laufenden Jahr der **Nominallohnindex zwischen 0.7 und 1.2 Prozent** wachsen wird. Unter diesen Annahmen ergibt sich für die Lohnindexkomponente des Rentenindex ein Schätzintervall zwischen:

231.3 = (2306 x 1.007 / 10.04) Punkten und

232.5 = (2306 x 1.012 / 10.04) Punkten.

Der Umrechnungsfaktor 10.04 ergibt sich aus der Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Lohnindexkomponente von 100 Punkten der Nominallohnindex von 1004 Punkten zugeordnet wurde.

### **2.3 Schätzung des Rentenindex und der monatlichen Minimalrente 2013**

Der Rentenindex berechnet sich als das arithmetische Mittel von Preisindex- und Lohnindexkomponente. Mit den in Abschnitt 2.1 und 2.2 getroffenen Annahmen (Dezemberjahres-teuerung 2012 zwischen 0.2% und 0.7% sowie Erhöhung der Löhne um 0.7% bis 1.2%) ergibt sich für 2013 ein Rentenindex zwischen 211.6 und 212.7. Da dem Rentenindex 100 eine Minimalrente von 550 Franken (im Jahre 1980) entspricht, ergibt sich unter den getroffenen Annahmen ein Minimalrentenbetrag per 1.1.2013 zwischen 1163.8 Franken und 1169.6 Franken, auf 5 Franken gerundet also zwischen 1165 und 1170 Franken

Es gibt ein ganzes Spektrum von Kombinationen der Preis- und Lohnentwicklung, welche zu derselben auf 5 Franken gerundeten Minimalrente führen, so dass ein Spielraum für die beiden zu schätzenden Zuwachsraten besteht. Die Tabelle 4 und die Grafik 1 am Schluss zeigen diesen Spielraum für verschiedene Werte der Minimalrente auf; dabei wurden die durch die oben getroffenen Annahmen abgegrenzten Bereiche schraffiert. In den meisten Kombinationen ergibt sich gerundet eine Minimalrente von 1165 Franken:

Tabelle 4: Minimalrente per 1.1.2013 (in Franken) auf 5 Franken gerundet

Lohnzuwachsrate 2012 in %	Preiszuwachsrate (Dez. 2012 zu Dez. 2011) in %										
	0.00	0.10	0.20	0.30	0.40	0.50	0.60	0.70	0.80	0.90	1.00
1.60	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1175	1175	1175
1.50	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1175	1175
1.40	1165	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170
1.30	1165	1165	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170	1170
<b>1.20</b>	1165	1165	<b>1165</b>	<b>1170</b>	<b>1170</b>	<b>1170</b>	<b>1170</b>	<b>1170</b>	1170	1170	1170
<b>1.10</b>	1165	1165	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1170</b>	<b>1170</b>	<b>1170</b>	1170	1170	1170
<b>1.00</b>	1165	1165	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1170</b>	<b>1170</b>	1170	1170	1170
<b>0.90</b>	1165	1165	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1170</b>	1170	1170	1170
<b>0.80</b>	1165	1165	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	1170	1170	1170
<b>0.70</b>	1165	1165	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	<b>1165</b>	1165	1170	1170
0.60	1160	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165
0.50	1160	1160	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165
0.40	1160	1160	1160	1160	1165	1165	1165	1165	1165	1165	1165
0.30	1160	1160	1160	1160	1160	1165	1165	1165	1165	1165	1165

Lohnindex 2011 :  
2306 (Basis 1939=100)  
LIK per Dez. 11:  
199.39 (Basis Sept.1977=100)

## 2.4 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Minimalrente von 1160 auf 1165 Franken entstehen für das Jahr 2013 198 Mio. Franken Mehrausgaben für die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, wovon 43 Millionen Franken auf den Bund entfallen. Ein Unterschied der Minimalrente von 5 Franken pro Monat verursacht 2013 bei den Ausgaben eine Differenz von 171 Mio. Franken für die AHV und 27 Mio. Franken für die IV.

Tabelle 5 : AHV/IV Mehrausgaben durch die Erhöhung der Minimalrente auf 1165 Franken für das Jahr 2013 (in Mio. Franken)

AHV-Mehrausgaben	davon Bund (19.55%)	IV-Mehrausgaben	davon Bund (37.7%)	AHV/IV-Mehrausgaben	davon Bund
<b>171</b>	33	<b>27</b>	10	<b>198</b>	<b>43</b>

Im Bereich der AHV- und IV-Ergänzungsleistungen (Erhöhung des Lebensbedarfs) ergeben sich Mehrausgaben von 0.4 Mio. Franken, davon tragen die Kantone 0.2 Mio. Franken, der Bund 0.2 Mio. Franken.

Im Bereich der Beiträge kompensieren sich die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der degressiven Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden sowie der Erhöhung des Minimalbeitrags weitgehend.



## **2.5 Festsetzung der Indizes per 1.1.2013**

Geht man von einer Minimalrente von **1165 Franken** aus, entspricht dies einem Rentenindex von **211.8 Punkten**. Die Rentenerhöhung zu Beginn des Jahres 2013 würde **0.4 Prozent** betragen.

**Die Komponenten des Rentenindex** werden wie folgt festgelegt:

- Preiskomponente : 191.8 Punkte, entspricht einer Dezemberjahresteuering von 0.2% bzw. einem Dezemberindexstand von 99.8 Punkten (Basis Dez. 2010=100).
- Lohnkomponente : 231.8 Punkte, entspricht einem Lohnindexstand 2012 von 2327 Punkten (Basis Juni 1939 = 100). Zuwachs 2012 gegenüber 2011 von 0.9%.

## **2.6 Stellungnahme des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen**

Aufgrund dieser Tatsachen haben in der zweiten Woche Juni die Mitglieder des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen der Eidg. AHV/IV-Kommission ihre Meinung zur Anpassung der Minimalrente schriftlich mitgeteilt. Drei der sieben Mitglieder haben eine Minimalrente von 1165 Franken vorgeschlagen und drei Mitglieder eine solche von 1170 Franken. Ein Mitglied hat vorgeschlagen, keine Anpassung vorzunehmen (1160 Franken).

## **2.7 Beschluss der AHV/IV-Kommission**

In ihrer Sitzung vom 5. Juli 2012 hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO/EL auf den 1. Januar 2013 beraten. Sie schlägt dem Bundesrat eine Minimalrente von 1170 Franken vor (11 Mitglieder, 5 Mitglieder waren für 1165 Franken). Eine Minimalrente von 1170 Franken stimmt aktuell mit den Budgeteingaben überein.

**Grafik 1: AHV/IV Minimalrente für 2013 in Abhängigkeit der Lohn- und Preisentwicklung 2012 gemäss Kapitel 2.1 bis 2.3**

Ausgangsbasis:

Lohnindex 2011: **2306 Punkte (Basis Juni 1939=100)**

Landesindex der Konsumentenpreise per Dez. 2011 (LIK): **199.39 Punkte (Basis September 1977=100)**

